

Insolvenzregelungen

für gesetzliche Krankenversicherungen

Prof. Dr. Florian Jacoby (Bielefeld)
E-Mail: florian.jacoby@uni-bielefeld.de

BKK Fachveranstaltung
Leibniz Universität Hannover
8. März 2007

Überblick

- Was ist Insolvenz?
- Was folgt aus der Insolvenzfähigkeit?
- Wie läuft ein mögliches Insolvenzverfahren?
- Was gilt, was wird gelten, was soll gelten?

Teil 1

Was ist Insolvenz?

Tatbestand der Insolvenz

- Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Abs. 1 S. 1 InsO):

Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.

- Überschuldung (§ 19 Abs. 2 InsO):

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.

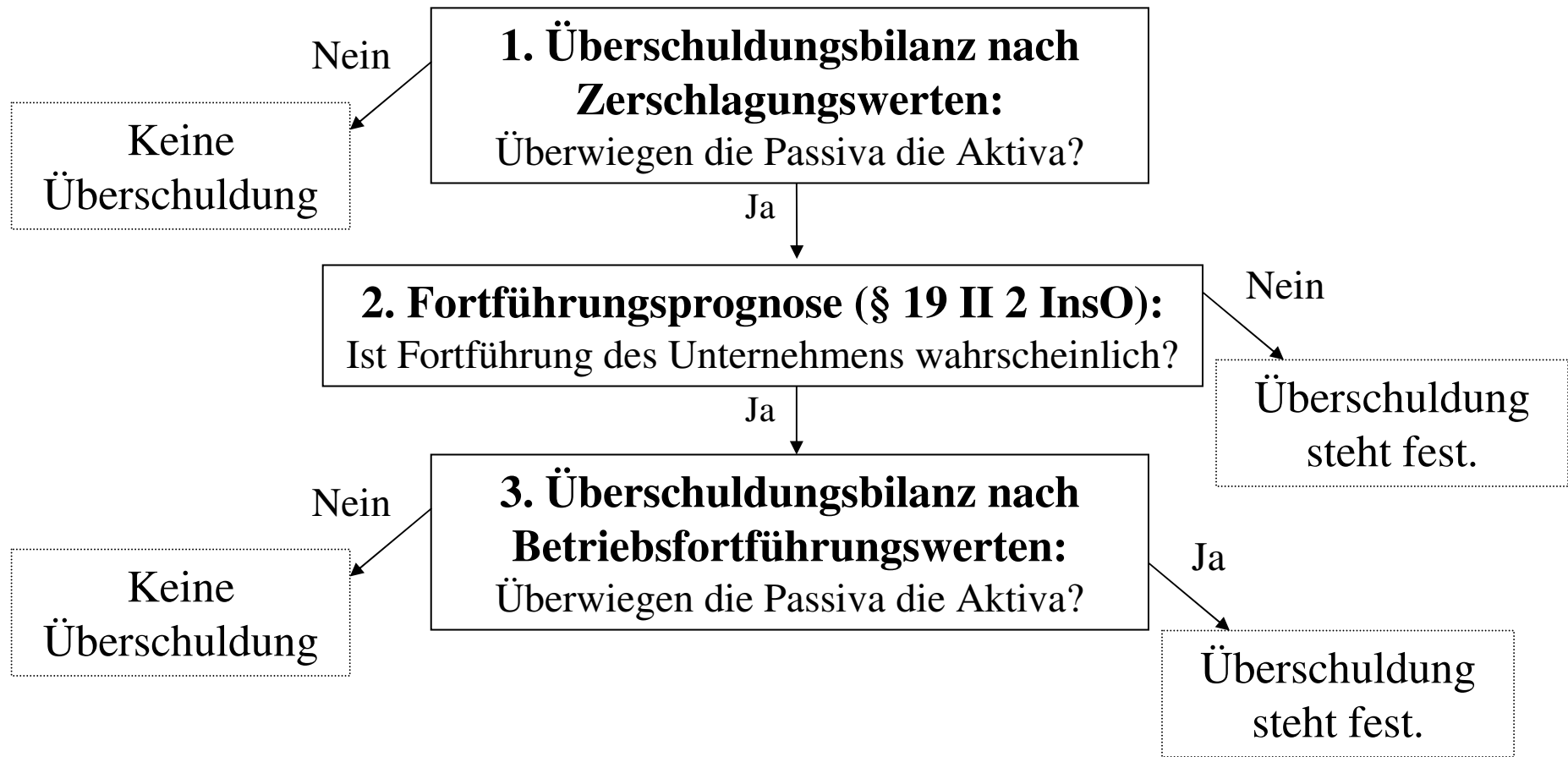
Zahlungsunfähigkeit (§§ 17 f. InsO)

- Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)
Zeitpunkt-Illiquidität
 - Regelvermutung: Zahlungseinstellung (§ 17 Abs. 1 S. 2)
 - Abgrenzung zur Zahlungsstockung (BGHZ 163, 134):
 - Liquiditätslücke von mehr als 10 %
 - Nicht innerhalb von drei Wochen zu beseitigen
 - Aber: Ausnahmen möglich
 - Zahlungsunfähigkeit bei geringerer Lücke
 - Keine Zahlungsunfähigkeit wegen besonderer Umstände
- Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
Zeitraum-Illiquidität

GKV: Liquidität

- Eigene Liquidität
 - Vergleich zu den Schließungsvoraussetzungen (§ 153 S. 1 Nr. 3 SGB V):
Eine Krankenkasse wird von der Aufsichtsbehörde geschlossen, wenn ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr auf Dauer gesichert ist.
 - Verhinderung durch Beitragserhöhung (§ 220 Abs. 2 SGB V a. F.):
Ergibt sich während des Haushaltsjahrs, daß die Betriebsmittel der Krankenkasse einschließlich der Zuführung aus der Rücklage und der Inanspruchnahme eines Darlehens aus der Gesamtrücklage zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, sind die Beiträge zu erhöhen.
- Gesetzliche Ausfallhaftung Dritter
 - § 155 Abs. 4 SGB V
 - Haftung Dritter hindert Zahlungsunfähigkeit nicht (vgl. § 128 HGB).

Überschuldung (§ 19 InsO)



GKV: Versorgungszusagen

Befund:

- (Zukünftige) Verpflichtungen bestehen in erheblicher Höhe.
- Bisher wurden keine Rücklagen gebildet, gegenwärtige Verpflichtungen werden aus laufendem Haushalt getilgt.

Gefahr:

Bilanzierung birgt Gefahr der aktuellen Überschuldung.

Konsequenz:

§ 171b SGB V n. F. verpflichtet Krankenkassen zur Bildung eines *Kapitalstocks zur Absicherungen von Verpflichtungen aus Versorgungszusagen*.

Teil 2

Was folgt aus der Insolvenzfähigkeit?

Folgen

- Insolvenzantragspflicht (BGB)
- Beitragspflicht für Insolvenzgeld (SGB III)
- Beitragspflicht zur Insolvenzsicherung (BetrAVG)

Insolvenzantragspflicht I

§ 42 BGB

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 89 Abs. 2 BGB erklärt § 42 Abs. 2 BGB für *entsprechend anwendbar* auf Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Insolvenzantragspflicht II

- **Verpflichteter:**
Jedes einzelne Vorstandsmitglied.
- **Inhalt der Verpflichtung:**
Ständige Überwachung von Zahlungsfähigkeit und Überschuldung.
- **Folgen der Pflichtverletzung:**
Persönliche Schadensersatzpflicht:
 - Gegenüber Gläubigern der Krankenkasse,
 - Dazu können auch Träger der Ausfallhaftung (§ 155 Abs. 4 SGB V) zählen.

Insolvenzgeld (SGB III)

§ 183 SGB III

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei ... (Insolvenzereignis)...

für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.

§ 359 SGB III

(1) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld bringen die Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1) durch eine Umlage der Unternehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich auf.

*(2) (...) Hierbei werden die Entgeltsummen des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, **über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist**, und solcher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, nicht berücksichtigt.*

Insolvenzsicherung

§ 7 BetrAVG

*(1) Versorgungsempfänger, deren Ansprüche aus einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht erfüllt werden, weil **über das Vermögen des Arbeitgebers (...)** das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, (...) haben gegen den Träger der Insolvenzsicherung einen Anspruch (...).*

§ 10 BetrAVG

*(1) Die Mittel für die Durchführung der Insolvenzsicherung werden auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durch **Beiträge aller Arbeitgeber** aufgebracht, (...).*

§ 17 BetrAVG

*(2) Die §§ 7 bis 15 gelten nicht für den Bund, die Länder, die Gemeinden sowie die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, **bei denen das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist**, und solche juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.*

Teil 3

Wie läuft ein mögliches
Insolvenzverfahren?

Ablauf eines Insolvenzverfahrens

- Antrag, § 13 InsO
- Prüfung durch das Insolvenzgericht
 - Eröffnungsgrund, §§ 16 ff. InsO
 - hinreichende Masse, § 26 InsO
- Eröffnungsbeschluss, §§ 27 ff. InsO
- Ernennung des Verwalters, § 27 InsO
- Sichtung, Verwaltung und Verwertung der Masse
- Feststellung der Gläubiger, §§ 174 ff. InsO
- Erlösverteilung, §§ 187 ff. InsO
- Aufhebung des Verfahrens, §§ 200 ff. InsO

Insolvenzregelungen passen ungeachtet:

- Charakter der Krankenskassen
- Ausfallhaftung anderer Kassen
- Schließung durch Aufsichtsbehörde
- Stellung der Mitglieder
- Risiko der Gläubiger

Charakter

- Befund
 - Juristische Person des öffentlichen Rechts,
 - Aufgabe der Sozialversicherung.
- Insolvenzzrechtliche Folgen
 - Insolvenzfähigkeit nach § 11 Abs. 1 InsO,
 - Ausschluss der Fähigkeit im Belieben des Gesetzgebers (§ 12 Abs. 1 InsO).

Ausfallhaftung

- Befund
 - Ausfallhaftung existiert (§ 154 SGB V),
 - Ausfallhaftung könnte abgeschafft werden.
- Insolvenzzrechtliche Folgen
 - Haftung Dritter schließt Insolvenzgrund nicht aus.
 - Ordentliche Haftungsabwicklung könnte über §§ 92 f. InsO sichergestellt werden.
 - Frühzeitiges Insolvenzverfahren könnte Umfang der Ausfallhaftung mindern.

Aufsicht

- Befund
 - Behörde kann durch VA Schließung verfügen.
 - Schließung erzwingt Liquidation.
- Insolvenzzrechtliche Folge
 - Vergleich zur Aufsicht privater Finanzdienstleister durch BaFin:
 - Insolvenzverfahren eignet sich zur Liquidation.
 - Insolvenzverwalter verdrängt bei Liquidation Vorstand.

Stellung der Mitglieder

- Befund
 - Für Mitglied besteht Versicherungspflicht.
 - Wahl einer Versicherung bindet (§ 175 Abs. 4 SGB V).
- Insolvenzrechtliche Folge
 - Bindung entfällt wie bei Schließung.
 - Mitglied wählt neue Versicherung.

Risiko der Gläubiger

- Befund
 - Versorgungsberechtigte,
 - Arbeitnehmer,
 - Leistungserbringer.
- Insolvenzzrechtliche Folge
 - Insolvenzsicherung (BetrAVG) gilt ab Insolvenzfähigkeit.
 - Insolvenzgeld (SGB III) gilt ab Insolvenzfähigkeit.
 - Leistungserbringern droht Ausfall.

Teil 4

Was gilt, was wird gelten, was soll gelten?

Geltendes Recht

§ 12 InsO

(1) Unzulässig ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen

- 1. (...);*
- 2. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes untersteht, wenn das Landesrecht dies bestimmt.*

Landesrecht

Einschlägige Vorschriften sind in ganz unterschiedlichen Gesetzen (Spezialgesetze, Ausführungsgesetze zum GVG, Landes VwVG) enthalten.

GKV-WSG-Fraktionsentwurf

§ 171b SGB V-E

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der Insolvenzordnung findet auf Krankenkassen keine Anwendung

§ 12 InsO

(1) Unzulässig ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen

- 1. (...);*
- 2. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes untersteht, wenn das Landesrecht dies bestimmt.*

GKV-WSG-Beschluss

§ 171b SGB V n. F.

*Die Krankenkassen bilden vom 1. Januar 2010 an einen **Kapitalstock zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Versorgungszusagen**, der im Insolvenzfall ausschließlich zur Befriedigung der unverfallbaren Versorgungsanswartschaften zur Verfügung steht und zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Insolvenzordnung auf alle Krankenkassen eine Überschuldung wegen ungedeckter Versorgungsverpflichtungen ausschließt. Der Zeitpunkt, von dem an die Insolvenzordnung für alle Krankenkassen gelten soll, die Abgrenzung der Verpflichtungen aus Versorgungszusagen, die Festlegung der für die Krankenkassen nach Einführung der Insolvenzfähigkeit maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften sowie das Entfallen der Haftung der Länder nach § 12 Abs. 2 der Insolvenzordnung spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesundheitsfonds wird **durch Bundesgesetz geregelt**.*

Was soll gelten?

Die rechtspolitische Diskussion geht weiter:

- Ist Ausfallhaftung gewollt?
- Reicht Schließung durch Aufsichtsbehörde?
- Ist Leistungserbringern Ausfallrisiko zumutbar?
- Wie wird Kapitalstock für Versorgungszusagen aufgebaut?
- Wer soll Beiträge für Insolvenzgeld und -sicherung tragen?
- Wie sieht ein möglicher zeitlicher Rahmen aus?

Herzlichen Dank
für Ihr Interesse!